



# Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske lopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,  
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 26, Nummer 2, Peitz, den 22.02.2017

## IMPRESSUM

**Herausgeber:** Amt Peitz

**Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,  
03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

**Redaktion:** Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

**Druck und Verlag:**

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske lopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 31,80 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,65 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

## Inhaltsverzeichnis

### Öffentliche Bekanntmachungen

#### **Gemeinde Jänschwalde**

Bekanntmachungsanordnung und Erste Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Chausseestraße“ Seite 2

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 Seite 3

Satzung über die Benutzung der musealen Einrichtung „Wendisch-Deutsches Heimatmuseum Jänschwalde“ Seite 3

#### **Gemeinde Tauer**

1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte Seite 5

#### **Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**

Ladung - Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens Cottbuser Ostsee, Verf.-Nr.: 600117 Seite 5

### Sonstige Amtliche Mitteilungen

Adresse/Sprechstunden Seite 6

Bekanntmachung Einwohnerversammlung der Gemeinde Turnow-Preilack Seite 6

Einladung zur 11. Sitzung der Verbandsversammlung TAV Seite 6

Jagdgenossenschaft Grieben - Jahreshauptversammlung Seite 6

Jagdgenossenschaft Preilack - Mitgliederversammlung Seite 7

Jagdgenossenschaft Tauer - Mitgliederversammlung Seite 7

Sitzungstermine Seite 7

Beschlüsse der Gemeindevertretungen Seite 7

Sprechstunden der Bürgermeister Seite 8

**Öffentliche Bekanntmachungen**

**Gemeinde Jänschwalde**

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur ersten Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Chausseestraße“ in der Gemeinde Jänschwalde, beschlossen von der Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde am 17.11.2016, wird gemäß § 1 Abs. 1 der Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg und gemäß § 9 der Hauptsatzung der Gemeinde Jänschwalde in der derzeit geltenden Fassung im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske topjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“, Ausgabe 2/2017 vom 22.02.2017, öffentlich bekannt gemacht.

Peitz, den 08.02.2017

E. Hölzner - Siegel -  
 Amtsdirektorin

**Bekanntmachung**

**Erste Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Chausseestraße“ in der Gemeinde Jänschwalde**

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), sowie des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde in ihrer Sitzung am 17. November 2016 die erste Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Chausseestraße“ in der Fassung vom Oktober 2016 als Satzung beschlossen. Die Begründung zur ersten Änderung des Bebauungsplanes wurde gebilligt.

**Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.**

Der Geltungsbereich der ersten Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Chausseestraße“ umfasst das in der Anlage dargestellte Gebiet. Mit dem Inkrafttreten der ersten Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Chausseestraße“ treten in dessen Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Wohngebiet Chausseestraße“ in der Fassung vom Juni 2001 (rechtsverbindlich seit dem 02.04.2002) außer Kraft.

Die erste Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Chausseestraße“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Der geänderte Bebauungsplan liegt ab sofort mit seiner Begründung im Amt Peitz zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten öffentlich aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplans und seine Begründung Auskunft verlangen.

**Hinweise:**

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Weiterhin wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung und die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche

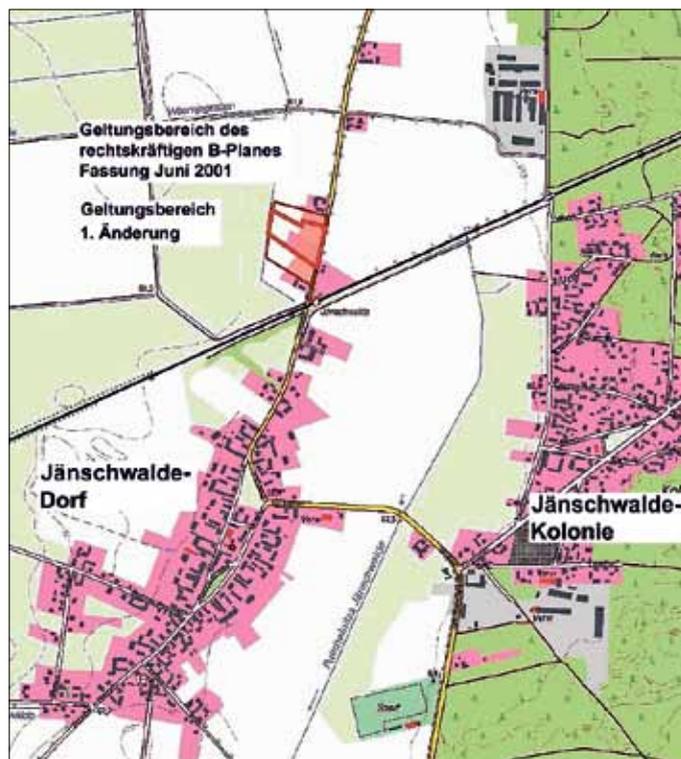
sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Peitz, den 08.02.2017

E. Hölzner - Siegel -  
 Amtsdirektorin

- Anlagen:  
 1 Übersichtsplan  
 2 Plangebiet

**Anlage 1: Übersichtsplan**



**Anlage 2: Plangebiet**



## Haushaltssatzung der Gemeinde Jänschwalde für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- |   |               |
|---|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der |               |
| ordentlichen Erträge auf                        | 2.127.300 EUR |
| ordentlichen Aufwendungen auf                   | 2.741.700 EUR |

|                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| außerordentlichen Erträge auf      | 6.500 EUR |
| außerordentlichen Aufwendungen auf | 6.500 EUR |

- |   |               |
|---|---------------|
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der |               |
| Einzahlungen auf                              | 2.601.200 EUR |
| Auszahlungen auf                              | 3.658.000 EUR |

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:

|   |               |
|---|---------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1.843.000 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.498.800 EUR |

|  |               |
|--|---------------|
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 758.200 EUR   |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 1.148.700 EUR |

|   |            |
|---|------------|
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR      |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 10.500 EUR |

|  |       |
|--|-------|
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 EUR |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven                    | 0 EUR |

festgesetzt.

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Jahr 2017 nicht festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 320 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 350 v.H. |

### § 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung

der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.

- Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
- Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen:
  - bei Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 624,4 TEUR.
  - wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 10.000 EUR übersteigen.

Peitz, den 16.01.2017

E. Hölzner

Amtsdirktorin

- Siegel -

## Satzung der Gemeinde Jänschwalde über die Benutzung der musealen Einrichtung „Wendisch-Deutsches Heimatmuseum Jänschwalde“

Aufgrund der §§ 3 und 28 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), und der §§ 4, 5, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Gemeindevertretung Jänschwalde in ihrer Sitzung am 17.01.2017 folgende Satzung über die Benutzung der musealen Einrichtung Wendisch-Deutsches Heimatmuseum Jänschwalde beschlossen:

### § 1

#### Geltungsbereich und Zweck der Satzung

- Die Satzung gilt für das Wendisch-Deutsche Heimatmuseum Jänschwalde, welches sich in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Jänschwalde befindet. Das Museum befindet sich im Ortsteil Jänschwalde-Dorf in der Kirchstraße.
- Zum Museum gehören das Hauptgebäude „Alte Schule“ sowie die Außenanlage auf dem Grundstück Kirchstraße 11. Weiterhin gehören die historische Pfarrscheune (Museumsscheune) sowie die historische Stallanlage auf dem Grundstück Kirchstraße 6 zum Museum.
- Die Satzung regelt:
  - den allgemeinen Museumsbetrieb,
  - die Benutzung des Museums als Veranstaltungsort,
  - die Vermietung einzelner Bereiche des Museums.

### § 2

#### Grundsätzliche Regelungen

- Das Museum kann im Rahmen dieser Satzung in Verbindung mit der jeweiligen Hausordnung genutzt werden. Die Hausordnung muss in dem Museum öffentlich ausliegen.
- Die Benutzung des Museums erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung des Museums besteht nicht.
- Für die Benutzung des Museums werden Entgelte nach dieser Satzung erhoben.
- Im Rahmen von Marketing-Strategien Dritter können für die Benutzung des Museums Rabatte gewährt werden. Hierzu sind gesonderte Verträge abzuschließen.
- Bei der Nutzung des Museums durch Dritte liegen die Einholung von Genehmigungen, das Stellen von Anträgen und ähnlichen Mitteilungspflichten in der Verantwortung der Nutzer.
- Über Abweichungen von dieser Satzung entscheidet der Amtsdirektor in Verbindung mit dem Bürgermeister.

**§ 3****Allgemeiner Museumsbetrieb**

(1) Aufgabe des Museums ist es, Gegenstände, die für die Geschichte der Gemeinde bzw. der Region von Bedeutung sind, zu sammeln, zu katalogisieren sowie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Das Museum kann Kooperationen mit Partnern im In- und Ausland eingehen. Exponate anderer Museen oder weiterer Leihgeber können für Ausstellungen ausgeliehen werden. Eigene Exponate und Einrichtungsgegenstände können an Dritte verliehen werden. Über die Leihe bzw. Ausleihe von Exponaten und Einrichtungsgegenständen ist ein schriftlicher Vertrag auszufertigen.

(3) Das Museum kann zu den von der Gemeinde Jänschwalde festgesetzten Öffnungszeiten besichtigt werden. Die jeweiligen Zeiten werden durch Aushang an dem Museum bekannt gemacht. Darüber hinaus ist eine Besichtigung des Museums nach vorheriger Anmeldung beim Amt Peitz/Kultur- und Tourismusamt und in Absprache mit der Museumsleitung möglich.

(4) Besuchern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist die Benutzung des Museums nur in Begleitung von mindestens einem Erwachsenen gestattet.

(5) Im Museum wird ein „Museumsshop“ betrieben. In diesem können auch Verkaufsartikel Dritter angeboten werden.

(6) Für die Besichtigung des Museums wird ein Eintrittsgeld erhoben.

Die Höhe des Eintrittsgeldes wird wie folgt festgelegt:

1. Der Eintrittspreis für Erwachsene beträgt 2,50 Euro pro Person.
  2. Der Eintrittspreis für Kinder beträgt 1,00 Euro pro Person.
  3. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zahlen keinen Eintritt.
  4. Schüler ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, Auszubildende, Studenten, als sozial bedürftig eingestufte Personen sowie Schwerbehinderte bezahlen bei Vorlage eines Nachweises einen ermäßigten Eintrittspreis in Höhe von 2,00 Euro pro Person.
  5. Besuchergruppen ab einer Gruppenstärke von 10 Personen zahlen einen ermäßigten Eintrittspreis in Höhe von 2,00 Euro pro erwachsene Person.
  6. Jahreskarten für ein Kalenderjahr kosten unabhängig vom Alter der Person 10,00 Euro pro Person. Jahreskarten sind nicht übertragbar.
  7. Schul- und Kindereinrichtungen mit Sitz in der Gemeinde Jänschwalde erhalten im Rahmen ihres Bildungsauftrages freien Eintritt.
  8. Für Sonderausstellungen, Sonderveranstaltungen oder bei der Durchführung von besonderen Führungen im Museum können gesonderte Eintrittspreise erhoben werden. Die Höhe richtet sich in der Regel nach dem wirtschaftlichen Aufwand. Die Entscheidung darüber trifft der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Bürgermeister und der Museumsleitung.
- (7) Die Museumsleitung ist berechtigt, unabhängig von der Erhebung der Eintrittsgelder, Spenden für das Museum zu sammeln.

**§ 4****Benutzung des Museums als Veranstaltungsort**

(1) Das Museum oder einzelne Museumsbereiche können für die Durchführung von Veranstaltungen genutzt werden.

(2) Für Kulturveranstaltungen im Museum können gesonderte Eintrittspreise erhoben werden. Die Höhe richtet sich in der Regel nach dem wirtschaftlichen Aufwand. Die Entscheidung darüber trifft der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Bürgermeister und der Museumsleitung.

(3) Dritte können Bereiche des Museums für die Durchführung von Veranstaltungen entsprechend § 5 dieser Satzung anmieten.

(4) Bei der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, die in der Verantwortung Dritter durchgeführt werden, kann auf die Erhebung einer Miete laut § 5 dieser Satzung ganz oder teilweise verzichtet werden, sofern die Veranstaltung im Interesse der Gemeinde Jänschwalde durchgeführt wird. Entscheidungen darüber trifft der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Bürgermeister und der Museumsleitung.

**§ 5****Vermietung von Bereichen des Museums**

(1) Einzelne Bereiche des Museums können angemietet werden. Bei einer Anmietung sind Mietverträge mit dem Amt Peitz/Gebäudemanagement abzuschließen.

(2) Eine Anmietung ist Nutzern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gestattet.

(3) Die Entscheidung, ob eine Vermietung zugelassen wird, trifft der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Bürgermeister und der Museumsleitung.

(4) Eine Anmietung ist auf maximal 24 Stunden begrenzt und gilt ohne Unterbrechung.

Der Abschluss dauerhafter Mietverträge ist unzulässig.

(5) Die Höhe der Mietpreise wird wie folgt festgelegt:

Für eine Anmietung der Museums-scheune wird ein Mietpreis in Höhe von 50 Euro erhoben. Für eine Anmietung des Veranstaltungsraumes in der alten Schule wird ein Mietpreis in Höhe von 25 Euro erhoben. Die Toilettennutzung ist hierbei inbegriffen.

(6) Eingetragenen und gemeinnützigen Vereinen, gemeinnützigen Einrichtungen oder vereinsähnliche Organisationen mit Sitz in der Gemeinde Jänschwalde, kommunalpolitischen Gremien der Gemeinde Jänschwalde und des Amtes Peitz sowie der Verwaltung des Amtes Peitz können die in Absatz 5 genannten Museumsbereiche kostenreduziert oder kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung trifft der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Bürgermeister und der Museumsleitung.

(7) Für eine vorab zu vereinbarende Ausstattung bzw. Umgestaltung der Mietobjekte ist der jeweilige Mieter selbst verantwortlich. Der bei der Übergabe der Mietobjekte vorgefundene Zustand ist bis zu einem vertraglich zu vereinbarenden Zeitpunkt wiederherzustellen.

**§ 6****Hausrecht und Haftung**

(1) Das Hausrecht wird durch den Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bzw. durch die von ihm beauftragten Personen gegenüber dem Benutzer ausgeübt. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

(2) Benutzer, die den Bestimmungen dieser Satzung bzw. der Hausordnung zuwiderhandeln, können vom Amtsdirektor des Amtes Peitz zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Museums ausgeschlossen werden.

(3) Das Betreten des Museums erfolgt auf eigene Gefahr. In der Hausordnung werden die Benutzer auf die historische Bausubstanz der Museumsgebäude und die sich daraus resultierenden Besonderheiten mit Nachdruck hingewiesen.

(4) Die Benutzer haften für alle Schäden, die ihnen selbst, der Gemeinde Jänschwalde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen und stellen die Gemeinde Jänschwalde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

(5) Für Schäden, die durch einen Benutzer, dessen Beauftragten oder Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung des Museums verursacht werden, haftet der Benutzer.

(6) Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Amt Peitz und dem Bürgermeister zu melden.

(7) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Benutzung verhindernden oder beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde Jänschwalde oder das Amt Peitz nicht.

**§ 7****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung der Gemeinde Jänschwalde über die Benutzung der musealen Einrichtung „Wendisch- Deutsches Heimatmuseum Jänschwalde“, beschlossen von der Gemeindevertretung Jänschwalde am 16.12.2004, außer Kraft.

Peitz, den 23.01.2017

Elvira Hölzner  
Amtsdirektorin

- Siegel -

## Gemeinde Tauer

### 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Tauer zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte

Auf der Grundlage von

- § 3, § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19; S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),
- in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S 1802),
- § 17 des zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz- KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I/15 Nr. 21) und
- § 4 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32)

hat die Gemeinde Tauer in ihrer Sitzung am 19.01.2017 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### Änderung in § 4 Beitragsbemessung

Der § 4 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Tauer zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte, beschlossen von der Gemeindevertretung Tauer am 11.08.2016, erhält folgende neue Fassung:

(2) Als unterhaltsberechtigter Kinder werden alle Kinder berücksichtigt, die sich nicht selbst unterhalten können. Unterhaltsberechtigter ist gem. § 1602 BGB nur wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Als unterhaltsberechtigter Kinder können insbesondere die Kinder angenommen werden, für die das Kindergeld oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern ermäßigen sich die ermittelten Beiträge für jedes im Haushalt lebende unterhaltsberechtigter Kind wie folgt:

1. Kind (Zählkind) - voller Beitrag lt. Tariftabelle
2. Kind (Zählkind) - 80 % vom vollen Beitrag lt. Tariftabelle
3. Kind (Zählkind) - 60 % vom vollen Beitrag lt. Tariftabelle
4. Kind (Zählkind) - 40 % vom vollen Beitrag lt. Tariftabelle
5. Kind (Zählkind) - 20 % vom vollen Beitrag lt. Tariftabelle
6. Kind (Zählkind) und jedes weitere - beitragsfrei

Bei der Bewertung der Reihenfolge der Kinder (Zählkinder) zählt die Reihenfolge der Geburtsjahre der unterhaltsberechtigten Kinder. Das erstgeborene Kind zählt als 1. Zählkind.

#### § 2

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2016 in Kraft.

Peitz, den 23.01.2017

Elvira Hölzner  
Amtsdirektorin

- Siegel -

## Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

### Amtliche Bekanntmachung

#### Ladung

Einleitung des Flurbereinigerungsverfahrens

#### Flurbereinigung Cottbuser Ostsee, Verf.-Nr.: 600117

Ladung zum Aufklärungstermin nach § 5 Abs. 1 Flurbereinigergesetz

Es ist beabsichtigt, in Teilen der nachfolgend genannten Gemarkungen ein Flurbereinigungsverfahren nach § 86 des Flurbereinigergesetzes (FlurbG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), durchzuführen. Das vorgesehene Verfahrensgebiet wird wie folgt begrenzt:

Gemarkung Willmersdorf, Flure 3, 5 und 6

Gemarkung Merzdorf, Flure 1, 2, 3 und 4

Gemarkung Dissenchen, Flure 1, 7, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 18, 19 und 21

Gemarkung Maust, Flure 1 und 7

Gemarkung Neuendorf, Flure 2 und 3

Gemarkung Haasow, Flur 1

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine vorläufige Begrenzung des Verfahrensgebietes handelt, das geändert werden kann, wenn der Zweck der Flurbereinigung dies erfordert.

Zur Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten, habe ich den Termin anberaumt auf

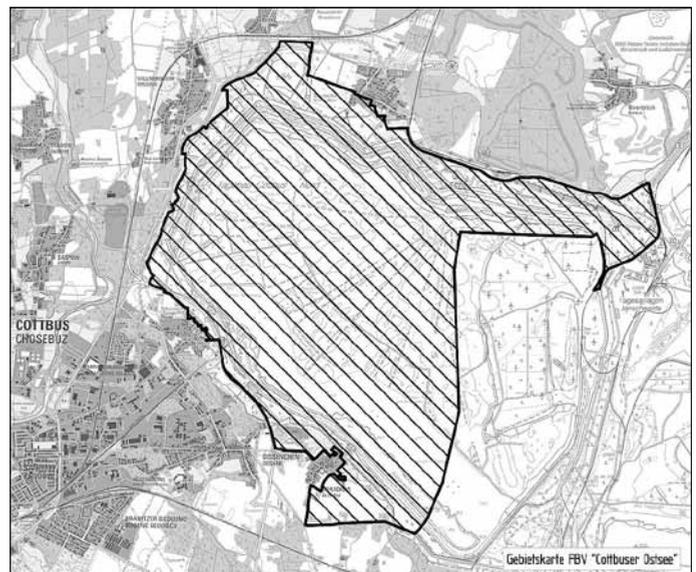
**Mittwoch, den 01.03.2017 um 18:00 Uhr im  
Stadthaus Cottbus, Erich Kästner Platz 1, 03046 Cottbus**

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer und Erbbauberechtigten von Grundstücken im vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet eingeladen. Eine Gebietskarte, aus der das vorgesehene Verfahrensgebiet ersichtlich ist, liegt in der Stadtverwaltung Cottbus (Fachbereich Stadtentwicklung) und den Amtsverwaltungen Peitz und Neuhausen/Spree zur Einsichtnahme aus.

Reppmann  
Regionalteamleiterin

DS

Anlage Gebietskarte



## Sonstige Amtliche Mitteilungen

|   |  |   |
|---|--|---|
|  | <b>AMT PEITZ</b><br><b>Amt Picnjo</b><br>Schulstr. 6<br>03185 Peitz                                      | Bürgertelefon: 035601 38 -0<br>Fax: 035601 38170<br>E-Mail: peitz@peitz.de<br>Internet: www.peitz.de  |
|   | <b>Bürgerbüro:</b><br>Tel.: 035601 380-191,<br>-192, -193<br>Fax: 035601 38-196<br>E-Mail: info@peitz.de | Sprechstunden:<br>Mo. u. Mi. 09:00 bis 15:30 Uhr<br>Di. u. Do. 09:00 bis 18:00 Uhr<br>Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr<br>jeden 2. und 4. Samstag<br>im Monat: 09:00 bis 12:00 Uhr |

### Bekanntmachung Einwohnerversammlung

der Gemeinde Turnow-Preilack

am Donnerstag, dem 09.03.2017, um 19:00 Uhr  
in der Gaststätte „Kastanienhof“ in Turnow

#### Tagesordnung

1. Rückblick 2016
2. Vorhaben 2017 und Ortsfest 2017
3. Vorstellung und Diskussion alternative Bestattungsmöglichkeiten (z. B. Urnenwand)
4. Sonstiges/Einwohneranfragen

Peitz, den 10.02.2017

E. Hölzner  
Amtdirektorin

**Der Bürgermeister und die Gemeindevertretung laden alle Einwohner recht herzlich ein.**

**Für die Einwohner aus Preilack wird ein Bus organisiert, Abfahrt um 18:30 Uhr.**

### Einladung zur 11. Sitzung der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserverbandes - Hammerstrom/Malxe-Peitz (TAV)

Datum: **Dienstag, 21.03.2017**  
Zeit: **17:00 Uhr**  
Ort: **Zbaszynek-Raum** des Amtes Peitz,  
Schulstraße 6, 03185 Peitz

#### Tagesordnung:

##### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 10. Sitzung der Verbandsversammlung
3. Einwohnerfragestunde
4. Beschluss der 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des TAV
5. Beschluss der Neufassung der Geschäftsordnung des TAV
6. Beratung und Beschluss des Wirtschaftsplanes 2017 des TAV

7. Beschluss zur Bestellung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des TAV für das Wirtschaftsjahr 2016
8. Information zu Rechtsfragen
9. Sonstige Informationen/Anfragen Mitglieder der Verbandsversammlung

##### Nichtöffentlicher Teil

10. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der 10. Sitzung der Verbandsversammlung
11. Sonstige Informationen/Anfragen Mitglieder der Verbandsversammlung

gez. *Hanschke*

*Vorsitzender der Verbandsversammlung*

## Jagdgenossenschaft Grieben

### Einladung Jahreshauptversammlung

**Am 24.03.2017 findet im Gemeindezentrum in Grieben Dorfstraße 7A die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Grieben statt.**

Alle Besitzer bejagbarer Flächen des Ortsteils Grieben der Gemeinde Jänschwalde und der Restfläche der ehemaligen Gemeinde Horno sind herzlich eingeladen.

Vorherige Anmeldung der Teilnahme ist beim Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft unter der Tel. Nr. 035696 365 oder schriftlich bis zum 10.03.2017 erwünscht.

Neu hinzugekommene Jagdgenossen belegen die Rechtmäßigkeit ihrer Teilnahme mit einem **aktuellen Katasterauszug** ihrer bejagbaren Flächen.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Abstimmung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2016
4. Bericht zur Kassenprüfung
5. Aussprache
6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers auf der Grundlage der geprüften Jahresrechnung
7. Beschluss des Haushaltsplanes für das Jahr 2017
8. Wahl des Rechnungsprüfers für das Jahr 2017
9. Wahl des neuen Jagdvorstandes
  - 9.1 Wahl der Wahlkommission
  - 9.2 Aufstellen der Kandidatenliste
  - 9.3 Wahl des Jagdvorstandes
  - 9.4 Wahl des Kassierers und des Schriftführers
  - 9.5 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
10. Gemeinsames Jagdessen

Beginn: 18:00 Uhr

*K. Briesemann, Vorsitzender*  
03172 Grieben, Dorfstraße 8

**Nächster Redaktionsschluss:**  
**Mittwoch, 15.03.2017, 16:00 Uhr**

**Nächster Erscheinungstermin:**  
**Mittwoch, 29.03.2017**

## Bekanntmachung

### Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Preilack

Am **31.03.2017** findet im Kulturraum im Freizeittreff in Preilack unsere jährliche Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Preilack statt.

Beginn ist um 18:30 Uhr.

#### Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstehers für das Geschäftsjahr 2016/2017
3. Bericht des Kassenführers für das Geschäftsjahr 2016/2017
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Aussprache zu den Berichten
6. Führung des Jagdkatasters
7. Bericht der Pächtergemeinschaft Preilack zur Jagdausübung und Entwicklung der Jagd
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
10. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages
11. Erstellung des Haushaltes für das Geschäftsjahr 2017/2018
12. Diskussion und Beschluss zur neuen Satzung
13. Wahl des neuen Vorstandes

Eigentümer, auf deren land- und forstwirtschaftlichen Flächen die Jagd ausgeübt wird sind zur jährlichen Genossenschaftsversammlung herzlich eingeladen.

Sind Flächenbesitzer verhindert, können sie sich durch einen Bevollmächtigten mit einer schriftlichen Vollmacht und vertreten lassen.

gez. Bahr

Vorsitzender Jagdgenossenschaft Preilack

## Jagdgenossenschaft Tauer

### Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet **am 31.03.2017, um 19:00 Uhr** im Landgasthof „Am Dorfteich“ in 03185 Tauer statt.

Mitglieder dieser Jagdgenossenschaft sind alle Eigentümer von Grundflächen der Gemarkung Tauer Flur 1 - 5, auf denen die Ausübung der Jagd möglich ist.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Bericht Haushalt 2016-2017
4. Bericht über die Rechnungsprüfung
5. Vorstellung des Haushaltplanes 2017-2018
6. Aussprache zu den Berichten
7. Beschlussfassung Entlastung des Vorstandes und Rechnungsprüfer,
8. Beschlussfassung Haushaltsplan 2017-2018
9. Wahl der Rechnungsprüfer für 2017/18 und 2018/19
10. Schlusswort

Im Anschluss an den offiziellen Teil findet ein gemeinsames Essen statt.

Udo Brasching

Vorstandsvorsitzender

## Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

- Do., 23.02.**  
19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde, DLZ Drewitz
- Fr., 03.03.**  
19:00 Uhr Gemeindevertretung Turnow-Preilack, OT Preilack, Feuerwehrgebäude
- Do., 09.03.**  
19:00 Uhr Gemeindevertretung Tauer, Gemeindebüro, Hauptstraße 108  
19:00 Uhr Einwohnerversammlung Turnow-Preilack, Gasthaus „Kastanienhof“ Turnow
- Mo., 13.03.**  
17:30 Uhr Amtsausschuss des Amtes Peitz, Amtsbibliothek, Bedum-Saal, Schulstraße 8
- Di., 14.03.**  
18:30 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück, Gemeindezentrum, Hauptstraße 2
- Mi., 15.03.**  
17:00 Uhr Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz Rathaus, Ratssaal
- Do., 16.03.**  
19:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen, Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40
- Mo., 20.03.**  
17:00 Uhr Hauptausschuss der Stadt Peitz, Rathaus, Seminarraum
- Di., 21.03.**  
19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland, OT Maust, Gemeindezentrum
- Do. 23.03.**  
17:30 Uhr Ausschuss für Gewerbe, Tourismus und Kultur der Stadt Peitz
- Do., 30.03.**  
19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde

## Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

### 23. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde am 17.01.2017

öffentlicher Teil

**Beschluss: 9/23/03/17**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Fortsetzung der 23. Gemeindevertreterversammlung zum Thema „Beschluss zur Änderung des Fördergegenstandes zum Bauvorhaben Umbau- und Sanierung Bauhof Jänschwalde“ am 09.02.2017, um 19:00 Uhr im Gemeindezentrum Drewitz.

**Beschluss: Jae/KTA/125/2017**

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Satzung der Gemeinde Jänschwalde über die Benutzung der musealen Einrichtung „Wendisch-Deutsches Heimatmuseum Jänschwalde“.

### 19. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 08.12.2016

öffentlicher Teil

**Beschluss: Tau/OA/078/2017**

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Tauer zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte rückwirkend zum 01.09.2016.

## Sprechstunden der Bürgermeister

|  |  |   |
|--|--|---|
| <b>Drachhausen:</b>                            | <b>Bürgermeister Fritz Weitow</b><br>mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr<br>Gemeindebüro, Dorfstraße 20A   | Tel. 035609 203   |
| <b>Drehnow:</b>                                | <b>Bürgermeister Erich Lehmann</b><br>dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr<br>Gemeindebüro, Hauptstraße 24  | Tel. 035601 802655<br>E-Mail: bm-dre@t-online.de            |
| <b>Heinersbrück:</b>                           | <b>Bürgermeister Horst Gröschke</b><br>donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr<br>Gemeindezentrum, Hauptstraße 2   | Tel. 035601 82114   |
| <b>Ortsteil Grötsch:</b>                       | <b>Ortsvorsteher André Wenzke</b><br>gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr<br>Gemeindezentrum Grötsch   | Tel. 035601 82147   |
| <b>Jänschwalde und<br/>OT Jänschwalde-Dorf</b> | <b>Bürgermeister Helmut Badtke</b><br>1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr<br>und nach Vereinbarung<br>Gubener Straße 30B, Jänschwalde   | Tel. 035607 73099   |
| <b>Ortsteil Jänschwalde-Ost:</b>               | <b>Ortsvorsteher Thorsten Zapf</b><br>Die Sprechstunden finden im Haus der Generationen<br>statt, Termine gemäß Aushang in den Bekannt-<br>machungskästen.   |   |
| <b>Ortsteil Drewitz:</b>                       | <b>Ortsvorsteher Heinz Schwietzer</b><br>2. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr<br>Dorfstraße 71A, Jänschwalde, OT Drewitz   | Tel. 035607 73241   |
| <b>Ortsteil Grieben:</b>                       | <b>Ortsvorsteher Hartmut Fort</b><br>Die Sprechstunden finden gemäß Aushang in den<br>Bekanntmachungskästen statt.   | Tel. 035696 275   |
| <b>Peitz:</b>                                  | <b>Bürgermeister Jörg Krakow</b><br>1. und 3. Donnerstag im Monat von<br>17:00 bis 19:00 Uhr<br>Rathaus, Markt 1   | Tel. 035601 23103   |
| <b>Tauer:</b>                                  | <b>Bürgermeisterin Karin Kallauke</b><br>dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr<br>Gemeindebüro, Hauptstraße 108  | Tel. 035601 89484   |
| <b>Teichland:</b>                              | <b>Bürgermeister Harald Groba</b><br>Sprechstunden BM/Ortsvorsteher<br>jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr<br>1. Dienstag im Monat<br>Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31A<br>2. Dienstag im Monat<br>Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21<br>3. Dienstag im Monat<br>Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3 | Tel. 035601 82194<br>Tel. 035601 23009<br>Tel. 035601 22019 |
| <b>Turnow-Preilack:</b>                        | <b>Bürgermeister Rene Sonke</b><br>dienstags von 17:30 bis 18:30 Uhr<br>gerade Wochen Freizeittreff Preilack,<br>Schönhöher Str. 15<br>ungerade Wochen Gemeindezentrum Turnow,<br>Schulweg 19  | Tel. 035601 897977  |